

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

43 (24.6.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 43.

Samstag den 24. Juni

1916.

Sonder-Ausgabe.

(Nr. 5241.) Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wick- und Strick- waren für die bürgerliche Bevölkerung.

Vom 10. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Zur Sicherstellung des Bedarfs der bürgerlichen Bevölkerung an Web-, Wick- und Strickwaren sowie den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen wird eine Reichsstelle für bürgerliche Kleidung (Reichsbekleidungsstelle) errichtet.

§ 2.

Die Reichsbekleidungsstelle hat die Aufgabe:

1. den Vorrat an den im § 1 bezeichneten Gegenständen, soweit sie nicht von der Heeres- und Marineverwaltung beansprucht werden, zu verwalten, insbesondere für gleichmäßige Verteilung und sparsamen Verbrauch Sorge zu tragen;
2. den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu beschaffen;
3. die Versorgung der Behörden mit Uniformstoffen für die bürgerlichen Beamten zu regeln;
4. die Herstellung und den Vertrieb von Ersatzstoffen zu fördern.

§ 3.

Die Reichsbekleidungsstelle gliedert sich in eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung.

§ 4.

Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde, die dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) unterstellt ist. Sie besteht aus einem Vorstand und einem Beirat. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 5.

Der Beirat besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes der Reichsbekleidungsstelle als Vorsitzenden, fünf königlich Preussischen Regierungsvertretern und je einem königlich Bayerischen, königlich Sächsischen, königlich Württembergischen, Großherzoglich Badischen, Großherzoglich Sächsischen und Elsaß-Lothringischen Regierungsvertreter. Außerdem gehören ihm an der Vorsitzende des nach § 16 zu bildenden Ausschusses, zwei Vertreter des Deutschen Städtetags, je ein Vertreter des Deutschen Handelstags, des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Kriegsausschusses für die deutsche Industrie, des Handwerks, der Verbraucher und drei weitere Vertreter; der Reichskanzler ernennt die Vertreter und ihre Stellvertreter sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 6.

Der Beirat soll über grundsätzliche Fragen, insbesondere über die Durchführung der Bezugsüberwachung, gehört werden.

§ 7.

Gewerbetreibende, die mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen Großhandel treiben oder Bekleidungsstücke im Großbetriebe herstellen, dürfen nur an solche Abnehmer Waren liefern, mit denen sie bereits vor dem 1. Mai 1916 in dauernder Geschäftsverbindung gestanden haben. Die Reichsbekleidungsstelle kann bei Verträgen, die vor dem 1. Mai 1916 abgeschlossen worden sind, auf Antrag die Erfüllung auch dann gestatten, wenn eine dauernde Geschäftsverbindung nicht besteht.

Die gewerbsmäßige Herstellung von Bekleidungsstücken darf nur auf Bestellung und nur dann vorgenommen werden, wenn der Gewerbetreibende von seinem Kunden einen festen Auftrag schriftlich erhalten hat, in dem Stückzahl und Preis für jeden Gegenstand angegeben sind; diese Vorschrift findet auf die Maßschneiderei und auf Musterkollektionen keine Anwendung.

Jeder Gewerbetreibende, der Kleinhandel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen betreibt, hat unverzüglich eine Inventur über die in seinem Besitze befindlichen Waren anzunehmen. Hierbei sind die derzeitigen Kleinhandelsverkaufspreise unter Zugrundelegung der Preise einzusetzen, die den in der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wick- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) vorgeschriebenen Preisen entsprechen.

Die Inventur haben auch diejenigen Gewerbetreibenden anzunehmen, die neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreiben.

Vor Abschluß der Inventur dürfen in ihr aufzunehmende Waren nicht veräußert werden. Nach Abschluß der Inventur dürfen von jeder Art der aufgenommenen Waren bis 1. August 1916 höchstens 20 vom Hundert, nach den in der Inventur eingelezten Preisen berechnet, veräußert werden.

Wer neben dem Kleinhandel gleichzeitig Großhandel oder Maßschneiderei oder beides betreibt, darf außer diesen 20 vom Hundert unbeschadet der Vorschriften des § 7 noch so viel veräußern, als er im Großhandel absetzt und so viel verarbeiten, als er zur Maßschneiderei benötigt.

Die Buchführung ist so einzurichten, daß eine Nachprüfung der vorgeschriebenen Inventuren und der stattgehabten Verkäufe möglich ist.

Die Reichsbekleidungsstelle kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur Aufstellung weiterer Inventuren und über eine allgemeine Verkaufsaufnahme erlassen. Sie kann dabei den Gewerbetreibenden weitere Einschränkungen für den Abfab ihrer Waren und weitere Verpflichtungen über die Buchführung und dergleichen auferlegen.

§ 9.

Der Verkauf der im § 1 bezeichneten Gegenstände an die Verbraucher ist allen Personen verboten, die nicht gewerbsmäßig Kleinhandel mit diesen Gegenständen betreiben.

§ 10.

Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher.

§ 11.

Vom 1. August 1916 ab dürfen Gewerbetreibende im Kleinhandel und in der Maßschneiderei die im § 1 bezeichneten Gegenstände nur gegen Bezugsschein an die Verbraucher veräußern.

Der Bezugsschein wird dem Verbraucher nur im Bedarfsfall und nur auf Antrag erteilt. Der Antragsteller muß die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen dartun. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen

werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

§ 12.

Die Ausfertigung des Bezugscheins erfolgt durch die zuständige Behörde des Wohnorts des Antragstellers, die hierüber Listen zu führen hat. Der Bezugschein ist nicht übertragbar. Er gibt kein Recht auf Lieferung der Ware, deren Bedarf bescheinigt ist.

Für die Bezugscheine und die Listen ist ein einheitliches, von der Reichsbekleidungsstelle aufzustellendes Muster zu verwenden.

§ 13.

Die Gewerbetreibenden haben die empfangenen Bezugscheine durch deutlichen Vermerk ungültig zu machen (Kochen und dergleichen), die ungültigen Scheine zu sammeln und am 1. jedes Monats an die zuständige Behörde des Wohnorts des Verkäufers abzuliefern.

§ 14.

Die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle und die von den Landeszentralbehörden und Kommunalverbänden mit der Ueberwachung der Vorschriften in §§ 7 bis 13 betrauten Personen sind befugt, in die Räume der dieser Verordnung unterstehenden Betriebe einzutreten, die Warenlager und die übrigen Geschäftseinrichtungen zu besichtigen, Auskunft einzuholen und die Geschäftsaufzeichnungen einzusehen. Sie sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die hierbei zu ihrer Kenntnis kommen, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten Verschwiegenheit zu beobachten.

§ 15.

Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung und die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen auferlegt sind, unzuverlässig zeigen.

Gegen diese Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 16.

Die Deckung des Bedarfs der im § 2 Nummer 2 aufgeführten Behörden und Anstalten erfolgt in der Weise, daß die von der Landeszentralbehörde vorgeprüften Bedarfsanzeigen der Reichsbekleidungsstelle überwiesen und einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss behufs Feststellung des zu überweisenden Anteils vorgelegt werden, worauf dann die Reichsbekleidungsstelle die Bezugsbescheinigung der Feststellung entsprechend ausstellt. Das Nähere, insbesondere auch die Zusammenfassung des Ausschusses, bestimmt der Reichskanzler.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung

1. auf die von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beschlagnahmten Gegenstände während der Dauer der Beschlagnahme;
2. auf den Erwerb von Gegenständen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 18.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als zuständige Behörde im Sinne der §§ 12, 13 sowie des § 15 und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 15 anzusehen ist. Sie oder die von ihnen bezeichneten Behörden erlassen die näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 7 bis 13; soweit dies nicht geschieht, haben die Kommunalverbände die Ausführung und Ueberwachung der Vorschriften der §§ 7 bis 13 selbstständig zu regeln und die notwendigen Einrichtungen zu treffen.

§ 19.

Der Reichskanzler erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, soweit dies nicht den Landeszentralbehörden, der Reichsbekleidungsstelle oder den Kommunalverbänden überlassen ist. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 20.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörden, der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert;
3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder offensichtlich unwahre oder unvollständige Angaben macht;
4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet.

Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21.

Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

(Nr. 5242.) Bekanntmachung, betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossenen Gegenstände.

Vom 10. Juni 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) zulässigen Preise.

Verzeichnis

1. Stoffe aus Natur- und Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe.

Seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.

5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Riemen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Polsterwaren für Möbel- und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Päuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge. Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130 Zentimeter 10 Mark für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 6 Mark für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90 Zentimeter 2 Mark für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140 Zentimeter 14 Mark für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen.

Uniformbesatz u. Militärausrüstungsgegenstände. Fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis

für den Rock- und Gehrockanzug	75,00 M.
für den Sack- und Sportanzug	60,00 M.
für den Rock und Gehrock	47,00 M.
für die Sackjacke	32,00 M.
für die Weste	10,00 M.
für das Beinkleid	18,00 M.
für den Winterüberzieher	80,00 M.
für den Sommerüberzieher	65,00 M.
für den Wettermantel aus Lodenstoff	40,00 M.

übersteigt.

20. Alle Artikel der fertiger Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitze der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis

für einen Damenmantel	60,00 M.
für ein Jackenkleid	80,00 M.
für ein Wackkleid	40,00 M.
für eine wollene Bluse	15,00 M.
für eine Wackbluse	12,00 M.
für einen wollenen Morgenrock	30,00 M.
für einen Wackmorgenrock	20,00 M.
für ein garniertes wollenes Kleid	100,00 M.
für einen Kleiderrock	25,00 M.

übersteigt.

21. Mit Fell gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis

für ein Damenhemd	6,50 M.
für ein Damennachthemd	10,00 M.
für ein Damenbeinkleid	5,00 M.
für eine Untertaille	5,00 M.
für einen Frackmantel	10,00 M.
für einen Wackunterrock	12,00 M.
für eine Morgenjacke	10,00 M.
für eine Nachtsacke	5,00 M.

übersteigt.

23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
24. Korsette und Korsettchoner.
25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2 Mark für das Meter und für halbfeinere und reinfeinere Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3 Mark für das Meter übersteigt.
26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30 Mark für das Stück übersteigt.
28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einfähe. Krawatten und Schlafanzüge. Fertige Herren-Tag- und -Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7 Mark für das Stück übersteigt.
29. Taschentücher.
30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50 Mark für das Stück übersteigt. Hierchürzen aus reinen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2 Mark für das Stück übersteigt.
31. Seidene Schuhe.
32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers:

Dr. Helfferich.

(Nr. 5225.) Bekanntmachung zur Vereinfachung der Bewilligung.

Vom 31. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen an den Tagen, an denen die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Fleischspeisen nach der Verordnung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 714) überhaupt zulässig ist, zu einer Mahlzeit nicht mehr als zwei Fleischgerichte zur Auswahl gestellt werden. Jedem Gaste darf zu einer Mahlzeit nur ein Fleischgericht verabfolgt werden. Als Fleischgerichte im Sinne der Vorschriften in Satz 1 und 2 gelten nicht Fleisch als Aufschnitt auf Brot sowie Brüh- und Kochwürste.

Reine Speisefolgen dürfen höchstens folgende Gänge enthalten: eine Suppe, ein Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, ein Gericht aus Fleisch mit Beilage, eine Süßspeise oder Käse oder Dinstofst oder Früchte. An fleischlosen Tagen dürfen sie ein weiteres Fischgericht oder Zwischengericht, zu dem Fleisch nicht verwendet ist, enthalten.

§ 2.

Die Verabreichung von warmen Speisen, zu deren Zubereitung Fett verwendet ist, auf Vorlegeplatten oder -schüsseln ist verboten, soweit es sich nicht um die gleichzeitige Verabreichung desselben Gerichts an zwei oder mehrere Personen handelt.

§ 3.

Die Verabfolgung von roher oder zerlassener Butter zu warmen Speisen ist verboten.

§ 4. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt: Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Ziegenfleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Ausgenommen sind Kopf, Zunge und innere Teile.

§ 5. Die Unternehmer haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betrieben auszuhängen.

§ 6. Wer den Vorschriften der §§ 1 bis 3 und 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 7. Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf Verbrauchervereinigungen Anwendung.

§ 8. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden sind befugt, für den einzelnen Fall Ausnahmen zu gestatten.

§ 9. Diese Verordnung tritt am 7. Juni 1916 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftritts.

Berlin den 31. Mai 1916
Der Stellvertreter des Reichskanzlers:
Dr. Helfferich.

Verordnung.

(Vom 10. Juni 1916.)

Die Vereinfachung der Beföstigung betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1916 zur Vereinfachung der Beföstigung (Reichs-Gesetzblatt S. 433) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Im Sinne der Bundesratsverordnung ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern.

Zur Gestattung von Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung für den einzelnen Fall ist das Bezirksamt zuständig.

§ 2. § 6 Absatz 1 unserer Verordnung vom 27. Februar 1916, Verordnungsregelung mit Fleisch betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 40), wird aufgehoben.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 10. Juni 1916.
Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Gen. Weinaertner.

Höchstpreise für Obst betr.

Auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 339, 513) wird bestimmt:

Beim Verkauf nachstehend verzeichneter Obstsorten durch den Erzeuger — bei Wildbeeren durch den Sammler — dürfen höchstens folgende Preise (Erzeugerpreise, Erwinningpreise) beansprucht und bezahlt werden:

für Heidelbeeren für das Pfund	25 Pf.
für Preiselbeeren für das Pfund	40 Pf.
für Pflaumen für das Pfund	22 Pf.
für Frühzwetschgen für das Pfund	20 Pf.
für Spätzwetschgen für das Pfund	12 Pf.
für Mirabellen für das Pfund	30 Pf.
für Reineclauden (große grüne) für das Pfund	25 Pf.
für Pflirsche (Weinbergpflirsche) für das Pfund	25 Pf.
großfrüchtige Edelapfelsinen für das Pfund	60 Pf.

Beim Weiterverkauf an den Verbraucher durch den Handel dürfen höchstens folgende Preise (Verbraucherpreise) beansprucht und bezahlt werden:

für Heidelbeeren für das Pfund	35 Pf.
für Preiselbeeren für das Pfund	50 Pf.
für Pflaumen für das Pfund	30 Pf.
für Frühzwetschgen für das Pfund	28 Pf.
für Spätzwetschgen für das Pfund	18 Pf.
für Mirabellen für das Pfund	40 Pf.
für Reineclauden (große grüne) für das Pfund	35 Pf.
für Pflirsche (Weinbergpflirsche) für das Pfund	30 Pf.
großfrüchtige Edelapfelsinen für das Pfund	80 Pf.

Verkauf der Erzeuger (Sammler) unmittelbar an den Verbraucher frei dessen Haus oder auf dem Markt, so darf er die Verbraucherpreise beanspruchen.

Diese Bekanntmachung tritt bezüglich der Verkäufe von Pflaumen und Pflirschen auf einen noch zu bestimmenden Zeitpunkt im übrigen mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Juni 1916.
Großh. Ministerium des Innern: von Rodman.

Tabak und Zigaretten.

(Gesetz vom 12. Juni 1916)

1) Die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 verpackten oder verpackten Tabakblätter unterliegen der Nachverpackung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für einen Doppelzentner: a) ausländische Tabakblätter: 1. un bearbeitet usw. 45 M, 2. bearbeitet usw. 100 M; b) inländische Tabakblätter 13 M.

Für die in dieser Zeit von Händlern oder ihren Beauftragten verpackten Zigaretten und Zigarren wird an Nachzoll erhoben: a) für Zigarren 430 M für 1 dz und 25 v. S. des Wertes, b) für Zigaretten 500 M für 1 dz.

Der Nachzoll und die Nachsteuer werden von den Zoll- oder Steuerstellen aufgrund ihrer Bücher usw. festgestellt und bei den Pflichtigen bis zum 15. Juli 1916 schriftlich angefordert. Der Betrag muß innerhalb eines

Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung eingezahlt werden; er kann gegen Sicherheitsleistung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

2) Die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse des Bezirks haben am Schlusse der Geschäftstagen des 30. Juni 1916 die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Absetzung des Bestandes an Steuerzeichen den Verbrauch bis einschließlich 30. Juni 1916 zu berechnen.

Der Bestand an Steuerzeichen muß uns sodann, mit Ausnahme der Steuerzeichen der Klasse 2 a, unter Benutzung eines Bestellzettels unverzüglich angemeldet werden; die Uberschrift „Bestellzettel“ ist durch „Bestandeanmeldung“ zu ersetzen.

In derselben Weise müssen uns auch Händler ihre etwaigen Bestände an Steuerzeichen anmelden.

Aufgrund der Anmeldungen wird der Kriegsaufschlag berechnet und bei dem Pflichtigen schriftlich angefordert; der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu zahlen.

Die Bestände an Steuerzeichen der Klasse 2 a müssen uns bis zum 31. Juli 1916 abgeliefert werden. Das Verfahren dabei richtet sich nach § 24 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen, jedoch wird der Wertbetrag auch für angebrochene Bogen oder einzelne Steuerzeichen zurückgezahlt; überschüssige Bruchteile eines Pfennigs werden nicht berücksichtigt. Verspätete Anträge werden abgelehnt.

3) Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und von Händlern befindlichen versteuerten Zigaretten, ferner Zigarettenabake mit einem Kleinverkaufspreis von mehr als 8 M für 1 kg, endlich Zigarettenhüllen unterliegen dem Nachaufschlag in Höhe des gesetzlichen Kriegsaufschlags. Als Vorräte gelten auch Waren derselben Art, die sich am genannten Tag für Hersteller oder Händler unterwegs befinden.

Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten 3000 Stück, an Zigarettenabake 3 kg und an Zigarettenhüllen 5000 Stück nicht übersteigt.

Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam der genannten Personen befindlichen nachaufschlagspflichtigen Vorräte müssen uns den Pflichtigen des Bezirks binnen einer Woche, die unterwegs befindlichen Waren alsbald nach ihrem Eingang schriftlich in doppelter Ausfertigung angemeldet werden. Die Anmeldung muß Zahl, Inhalt und Steuerklasse der Packungen enthalten; Vordrucke dazu werden nicht geliefert.

Zu den Händlern gehören alle Geschäfte, die zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse verkaufen, also auch solche, die diese Waren nebenbei halten, wie Wirte, Kolonialwarenhändler u. dgl., Konsumvereine, Kantinen, Kaffeehäuser, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie zigarettensteuerpflichtige Erzeugnisse nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

Hersteller und Händler können auf den nachaufschlagspflichtigen Packungen oder auf dem linken Mittelfelde der daran befindlichen Steuerzeichen die Höhe des Nachaufschlags ausdrücken oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift vermerken.

Der Nachaufschlag wird schriftlich vom Pflichtigen angefordert. Der Betrag muß innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung an uns eingezahlt werden. Beträge über 100 M können ohne Sicherheitsleistung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

4) Die anmeldepflichtigen Hersteller und Händler (Ziffer 2 und 3) müssen den Beamten bei ihren Nachprüfungen die nötigen Hilfsdienste leisten oder leisten lassen. Veränderungen der angemeldeten Vorräte, die durch Zu- oder

Abgang in der Zeit vom 1. Juli 1916 bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung eingetreten sind, müssen den Beamten mitgeteilt und auf Verlangen näher nachgewiesen werden.

Wer die Vorräte an Steuerzeichen und an zigarettensteuerpflichtigen Erzeugnissen nicht oder nicht richtig anmeldet, wird bestraft.

5) Die näheren Bestimmungen sind in dem im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 25 vom 17. Juni 1916 veröffentlichten Tabaknachsteuerordnung usw. enthalten. Sie kann bei uns sowie bei der Handelskammer eingesehen werden.

Bretten den 23. Juni 1916.
Großh. Finanzamt.

Aufbringung von Schlachtvieh betr.

Als Aufkäufer von Großvieh (Schlachtvieh) für den Kommunalverband Durlach-Land werden bestellt:

für die Gemeinde Aue: Hermann Friedlein, Metzger in Aue,

für die Gemeinde Auerbach: Karl Göhringer, Gemeinderat in Auerbach,

für die Gemeinde Berghausen: Jakob Wenig, Bürgermeister in Berghausen,

für die Gemeinde Grözingen: Ludwig Palm, Handelsmann in Grözingen,

für die Gemeinde Grünwettersbach: Karl Ostermeier, Gemeinderat in Grünwettersbach,

für die Gemeinde Hohenwettersbach: Jakob Lust, Gemeinderat in Hohenwettersbach,

für die Gemeinde Jöhlingen: Julius Pfund, Fleischbeschauerstellvertreter in Jöhlingen,

für die Gemeinde Kleinsteinbach: Franz Maag, Bürgermeister in Kleinsteinbach,

für die Gemeinde Königsbach: Philipp Schwender, Gemeinderat in Königsbach,

für die Gemeinde Langensteinbach: Karl Wettach, Gemeinderat in Langensteinbach,

für die Gemeinde Palmbach: Hailer, Bürgermeister in Palmbach,

für die Gemeinde Singen: Karl Heinrich Dennig, Metzger in Singen,

für die Gemeinde Söllingen: Christof Heinrich Koppel, Gemeinderat in Söllingen,

für die Gemeinde Spielberg: Höfel, Bürgermeister in Spielberg,

für die Gemeinde Stupferich: Ludwig Kast, Wirt in Stupferich,

für die Gemeinde Untermutschelbach: Ludwig Kast, Wirt in Stupferich,

für die Gemeinde Weingarten: Karl Krieger, Viehhändler in Weingarten,

für die Gemeinde Wilferdingen: Friedrich Schäfer, Metzger in Wilferdingen,

für die Gemeinde Wolfartsweier: Hermann Friedlein, Metzger in Aue,

für die Gemeinde Wöschbach: Josef Dehm, Landwirt in Wöschbach,

für das Hofgut Hohenwettersbach: Ludwig Palm, Handelsmann in Grözingen.

Diese Aufkäufer sind in den ihnen zugewiesenen Gemeinden ausschließlich berechtigt, Großvieh anzukaufen. Anderen Personen ist jeder Ankauf von Großvieh verboten. Ausgenommen ist lediglich der Verkauf von Zucht- oder Nutzvieh unmittelbar von Landwirt zu Landwirt innerhalb des Kommunalverbands.

Zuwiderhandlungen werden unnachsichtlich verfolgt.

Durlach den 15. Juni 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Verwendung von Kartoffeln zur Brennerei betr.

Die Reichskartoffelstelle hat im Einvernehmen mit der Reichsbrandtweinstelle den Verbrauch von Speisekartoffeln in der Brennerei grundsätzlich verboten. Es dürfen nur für die menschliche Ernährung nicht geeignete Kartoffeln in der Brennerei verbrannt werden.

Die Bürgermeisterämter haben dies den in Betracht kommenden Gewerbetreibenden besonders zu eröffnen.

Durlach den 21. Juni 1916.

Großherzogliches Bezirksamt.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.